

Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf

§ 1 Allgemeines

1. Zur Deckung der Kosten und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und für die Lieferung des Wassers werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Kauf von Wasserbezugsrechten (Anteile)
 - b. Eine einmalige Erschließungsgebühr
 - c. Eine einmalige Bauwassergebühr
 - d. Eine laufende Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)
 - e. Eine laufende Grundgebühr
 - f. Eine laufende Zählermiete
2. Gebührenschuldner ist der Eigentümer der angeschlossenen Anlage bzw. Liegenschaft. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Vorschriften an diesen erfolgen.
3. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so werden die Gebühren trotzdem dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Gebühren kann an den Mieter direkt erfolgen. Eine Abrechnung zwischen den Abrechnungsperioden der Genossenschaft, aufgrund z.B. eines Mieterwechsels, hat der Eigentümer selbst vorzunehmen.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren werden jeweils von der Vollversammlung beschlossen.

a) Kauf von Wasserbezugsrechten (Anteilen)

1. Pro Mitglied und Objekt sind vom Eigentümer Wasserbezugsrechte (Anteile) zu erwerben.
Der Kauf von Anteilen berechtigt das Mitglied für das angeschlossene Objekt monatlich maximal 5 m³ Trinkwasser pro Anteil zu beziehen.
Sollte der tatsächliche Bezug die anteilmäßigen Bezugsrechte überschreiten, so hat das Mitglied nach einmaliger Information durch die Wassergenossenschaft, im Wiederholungsfalle (Beobachtungsraum: 5 Jahre) entsprechende zusätzliche Anteile zu erwerben.
2. Pro Einfamilienhaus sind mindestens 4 Anteile zu erwerben.
Bei Mehrfamilienhäusern sind Anteile nach Größe der Wohnung zu kaufen, jedoch mindestens 2 Anteile pro Wohnung.

Wohnung	< 60m ²	2 Anteile
Wohnung	60 – 120m ²	3 Anteile
Wohnung	> 120m ²	4 Anteile
3. Bei sonstigen Objekten sind Anteile nach dem zu erwartenden Bedarf zu erwerben.
4. Großabnehmer, mit einem Wasserbezug über 4.700 m³ in der halbjährlichen Abrechnungsperiode, haben das Recht, Wasserbezugsrechte (Anteile) für die halbjährliche Bezugsmenge bis 10.000 m³ begünstigt zu 15 % und über 10.000 m³ begünstigt zu 10 % zu erwerben.

Dieses begünstigte Wasserbezugsrecht gilt befristet auf eine Dauer von 10 Jahren ab Erwerb, sofern nach Ablauf dieser Frist keine einvernehmliche Folgeregelung zwischen der Wassergenossenschaft und dem Mitglied zustande kommt.

Eine Übertragung solcher vergünstigt erworbenen Wasserbezugsrechte auf einen Rechtsnachfolger, der im Sinne dieser Bestimmungen nicht als Großverbraucher zu werten ist, ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei Ablauf der 10-jährigen Bezugsfrist ohne Folgeregelung bzw. bei Übertragung auf einen Nicht-Großverbraucher im Sinne dieser Bestimmungen werden die vergünstigt erworbenen Wasserbezugsrechte im aliquoten Verhältnis zu den unvergünstigten Bezugsrechten umgerechnet. Das heißt, dass sich die ursprünglich begünstigt erworbenen Wasserbezugsrechte (Anteile) auf 15 % Anteile für die Bezugsmenge bis 10.000 m³ und auf 10 % Anteile für die Bezugsmenge über 10.000 m³ im Sinne der Bestimmungen nach 1. reduzieren.

5. Die Gebührenfälligkeit tritt mit der Zustellung der Vorschreibung ein, spätestens jedoch vor Herstellung der Anschlussleitung.

b) Einmalige Erschließungsgebühr

- 1 Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die nicht mehr als 50 m von der Versorgungsleitung entfernt sind, ist für die Erstellung der Hausanschlussleitung eine pauschale Erschließungsgebühr zu entrichten.
In dieser Gebühr ist die komplette Erstellung der Hausanschlussleitung inkl. Hausanschlussschieber, Absperrhahn, Wasserzählerbrücke und Wasseruhr enthalten.
- 2 Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die mehr als 50 m von der Versorgungsleitung entfernt sind, wird bei der Erschließungsgebühr der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand verrechnet.
- 3 Für Doppelhäuser, welche mit einer gemeinsamen Hausanschlussleitung versorgt werden, und die nicht mehr als 50 m von der Versorgungsleitung entfernt sind, ist die pauschale Erschließungsgebühr und zusätzlich die Aufwendungen für die Erstellung der zweiten Wasseruhr und Halterung zu entrichten.
- 4 Die Gebührenfälligkeit tritt mit Zustellung der Fälligkeit ein.

c) Bauwasser

1. Der für die Herstellung von Bauwerken notwendige Bezug von Bauwasser wird für Einfamilienhäuser pauschal verrechnet.
Für Mehrfamilienhäuser wird die Pauschale entsprechend der Gebäudegröße erhöht.
2. Bei missbräuchlicher Verwendung von Bauwasser ist die Genossenschaft berechtigt, den gesamten Bauwasserverbrauch zu schätzen und eigens zur Zahlung vorzuschreiben.

d) Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

1. Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr (Wasserzins) ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge, die in Kubikmeter ermittelt wird, vervielfachten Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz pro m³ Wasser wird von der Vollversammlung beschlossen
3. Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge. Fehlt ein Wasserzähler oder kann der Wasserverbrauch durch ein Gebrechen am Wasserzähler nicht ermittelt werden, so ist er unter Beachtung der maßgeblichen Umstände, insbesondere des Verbrauches im vorangegangenen Kalenderjahr, zu schätzen.
4. Bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten sowie Wasserverluste, hervorgerufen durch schuldhaftes Beschädigung an der Wasserversorgungsanlage, sind von der Genossenschaft zu schätzen und den Abnehmern oder Verursachern in Rechnung zu stellen.

e) Grundgebühr

Für die laufende Bereitstellung des Trinkwassers, Ablesung der Zählerstände, Verrechnung der Wasserbezugsgebühr und laufende Erhaltungs- und Wartungskosten wird pro angeschlossenem Objekt eine Grundgebühr erhoben, welche von der Vollversammlung beschlossen und mit der Wasserbezugsgebührenrechnung zur Zahlung vorgeschrieben wird.

f) Zählermiete

Für die Bereitstellung der Wasserzähler wird eine Zählermiete erhoben, welche von der Vollversammlung beschlossen und mit der Wasserbezugsgebührenrechnung zur Zahlung vorgeschrieben wird.

§ 3

Erhebung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühren sind halbjährlich vorzuschreiben und zu entrichten.
2. Die Wasserbezugsgebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurden in der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf am 12. Mai. 2006 verlesen und mit 364 von 364 vertretenen Stimmen, von insgesamt 1.611 Stimmen beschlossen, diese tritt mit 12. Mai. 2006 in Kraft.

Die Gebührenordnung wurde in der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf am 29. Juni. 2011 bezüglich § 2 Absatz 4 verändert und einstimmig beschlossen.

Sulzberg, am 1. Juli. 2011

Für die Wassergenossenschaft Sulzberg Kirchdorf:

Ausschussmitglied

Hubert Hertnagel
(Obmann)